jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/6/7 1Ob116/72, 2Ob158/72, 2Ob190/73 (2Ob191/73), 5Ob293/74, 1Ob47/75, 8Ob218/78, 7Ob512/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.06.1972

Norm

ABGB §1497 IVD
ZPO §279
ZPO §332
ZPO §365

Rechtssatz

Für die Beurteilung, ob gehörige Fortsetzung eines Rechtsstreites erfolgte, spielt es keine Rolle, ob der Auftrag zur Leistung eines Kostenvorschusses allenfalls ungesetzlich war, wenn nur der Kläger nach dem Verhalten des Prozessrichters nicht damit rechnen konnte, dass dieser von sich aus für den Fortgang des Rechtsstreites sorgen werde (7 Ob 130/70). Das ist der Fall, wenn das Prozeßgericht mit Beschluss den Parteien bekanntgab, dass ein dem Ruhen des Verfahrens ähnlicher praktischer Stillstand des Verfahrens eintrete, der nur durch einen Fortsetzungsantrag des Beklagten fortgesetzt werden könne.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 116/72
  Entscheidungstext OGH 07.06.1972 1 Ob 116/72
  Veröff: EvBl 1973/17 S 45
- 2 Ob 158/72
  Entscheidungstext OGH 18.01.1973 2 Ob 158/72
  Ähnlich; Veröff: SZ 46/5 = EvBl 1973/157 S 352
- 2 Ob 190/73
  Entscheidungstext OGH 29.11.1973 2 Ob 190/73
  Beisatz: Auftrag zur Bekanntgabe des Namens und der Anschrift eines Zeugen. (T1)
- 5 Ob 293/74
  Entscheidungstext OGH 11.12.1974 5 Ob 293/74
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Antrag, die Verhandlung auf unbestimmte Zeit zu erstrecken und Verfahren nur auf Parteienantrag fortzusetzen. (T2)
- 1 Ob 47/75

Entscheidungstext OGH 09.04.1975 1 Ob 47/75
nur: Für die Beurteilung, ob gehörige Fortsetzung eines Rechtsstreites erfolgte, spielt es keine Rolle, ob der Auftrag zur Leistung eines Kostenvorschusses allenfalls ungesetzlich war, wenn nur der Kläger nach dem Verhalten des Prozessrichters nicht damit rechnen konnte, dass dieser von sich aus für den Fortgang des Rechtsstreites sorgen werde (7 Ob 130/70). (T3)
Veröff: EvBl 1976/6 S 16

- 8 Ob 218/78
  Entscheidungstext OGH 01.03.1979 8 Ob 218/78
  Beisatz: Auftrag zur Vorlage von Urkunden. (T4)
- 7 Ob 512/81
  Entscheidungstext OGH 19.02.1981 7 Ob 512/81
  Auch
- 7 Ob 821/81
  Entscheidungstext OGH 14.01.1982 7 Ob 821/81
  Auch; Hier: Erlag eines aufgetragenen Sachverständigenkostenvorschusses erst nach sechs Monaten. (T5)
- 5 Ob 562/88
  Entscheidungstext OGH 13.12.1988 5 Ob 562/88
  nur T3
- 1 Ob 25/92
  Entscheidungstext OGH 25.08.1992 1 Ob 25/92
  Vgl auch; Veröff: RZ 1994/26 S 69
- 6 Ob 219/13v
  Entscheidungstext OGH 16.12.2013 6 Ob 219/13v
  Vgl; Beisatz: Hier: Erlag eines aufgetragenen Kostenvorschusses erst nach 13 Monaten und Mitteilung an den Parteienvertreter, dass der Akt im Register abgestrichen und abgelegt worden sei. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0034625

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at